

99107108017000

Bürgergeld beantragen (vormals Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6000317-99107108017000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107108017000
Leistungsbezeichnung I	Bürgergeld beantragen (vormals Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
Leistungsbezeichnung II	Bürgergeld beantragen (vormals Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, 1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Leistungsberechtigte • § 7a SGB II – Altersgrenze • § 8 SGB II – Erwerbsfähigkeit • § 9 SGB II – Hilfebedürftigkeit • §§ 19 bis 28 SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts • 12. Änderungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bundesgesetzblatt 51/2022 vom 20.12.2022
Teaser	Sie sind nicht erwerbstätig, können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken und auch vorrangige Leistungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) reichen nicht aus? Dann erhalten Sie auf Antrag ein sogenanntes Bürgergeld. Die Jobcenter beraten Sie hierzu und zu anderen Leistungen der Grundsicherung.
Volltext	Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (früher auch "Hartz IV", "ALG II") Sie sind nicht erwerbstätig, können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken und auch vorrangige Leistungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) reichen nicht aus? Dann erhalten Sie auf Antrag ein sogenanntes Bürgergeld. Die Jobcenter beraten Sie hierzu und zu anderen Leistungen der Grundsicherung. Bürgergeld können bei entsprechender Bedürftigkeit alle erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren beantragen.

Modul

Sachverhalt

Auch nicht erwerbsfähige Personen, die mit Bürgergeld-Berechtigten in einem Haushalt zusammenleben, erhalten die Leistung.

Hinweis: Sie sind hilfebedürftig und nicht erwerbsfähig?, dann haben Sie Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt bei Erwerbsminderung) nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), soweit ein Anspruch auf Sozialgeld nicht besteht.

Zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehören

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Information, Beratung, Vermittlung, berufliche Qualifikation) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (u.a. Bürgergeld, Grundsicherung).

Leistungsbeträge

Pauschalierter monatlicher Regelbedarf (gültig ab 01.01.2024)

- Alleinstehende, Alleinerziehende: EUR 563,00
- Bedarfsgemeinschaften:
 - zwei volljährige Partner: EUR 1012,00 = 2 x EUR 506,00
 - zuzüglich je Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0–5 Jahre): EUR 357,00
 - zuzüglich je Kind ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6–13 Jahre): EUR 390,00
 - zuzüglich je Kind im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14–17 Jahre): EUR 471,00
 - Volljährige in Einrichtungen: EUR 451,00

Die Leistung mindert sich um zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen. Konkrete Auskunft hierzu, zum Umfang und der Beantragung von Bürgergeld und anderen Leistungen zur Grundsicherung erhalten Sie beim Jobcenter.

Modul

Sachverhalt

Einmalige Leistungen

Über den Regelbedarf hinaus können bei Bedarf einmalig folgende Leistungen gewährt werden:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Das betrifft zum Beispiel Schulausflüge, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Schülerbeförderung, die Mittagsverpflegung und anderes.

Bitte erfragen Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter, ob für bestimmten Leistungsarten gesonderte Anträge erforderlich sind.

Sozial- und Rentenversicherung

Während Sie Bürgergeld beziehen, sind Sie grundsätzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung. Beiträge zur Rentenversicherung werden nicht abgeführt. Das Jobcenter übermittelt der Rentenversicherung jedoch den Zeitraum, während dem Sie Bürgergeld erhalten. Diese prüft, ob eine Anrechnungszeit besteht.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis (oder Reisepass und Meldebescheinigung)
- Nachweise über Einkommen
- gegebenenfalls Nachweise über einen früheren Leistungsbezug
- Nachweise über Ausgaben und vorhandenes

Modul	Sachverhalt
	Vermögen Welche Unterlagen Sie darüber hinaus im Einzelnen einreichen müssen, entnehmen Sie dem Antragsformular.
Voraussetzungen	• Sie sind nicht erwerbstätig, • können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken und • auch vorrangige Leistungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) reichen nicht aus. Informieren Sie sich im Detail auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Links siehe -> Weitere Informationen).
Kosten	• für die Antragstellung: keine • gegebenenfalls: Gebühren bei Einlösen der Zahlungsanweisung
Verfahrensablauf	Um Bürgergeld beziehen zu können, müssen Sie einen Antrag stellen. Das Jobcenter kann Sie vorab hierzu beraten. Vordrucke und Zusatzblätter mit Anleitungen (auch in verschiedenen Sprachen) stehen Ihnen als Online-Formulare zur Verfügung. Antragsformulare in Papierform erhalten Sie nur bei der für Sie zuständigen Stelle. • Beachten Sie die Anleitung und lesen Sie die Ausfüllhinweise. • Drucken Sie den Antrag aus und rufen Sie auch die nötigen Zusatzblätter ab für Angaben über Unterkunft und Heizung, Vermögen und weitere Personen aus Ihrer Bedarfsgemeinschaft. • Füllen Sie die Vordrucke bitte gewissenhaft und vollständig aus. • Stellen Sie die nötigen Nachweise zusammen. • Reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Stelle persönlich oder schriftlich ein. Prüfung und Bewilligung Die verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Modul

Sachverhalt

der zuständigen Stelle prüfen Ihren Anspruch anhand der eingereichten Antragsunterlagen.

Über die Bewilligung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Auszahlung

Geldleistungen erhalten Sie zum Monatsanfang auf das Konto, das Sie im Antrag angegeben haben. Zahlungen können auf Ihren Wunsch hin auch auf andere Konten überwiesen werden (z. B. Aufwendungen der Miete an den Vermieter oder Empfangsberechtigten).

Barauszahlung auf Zahlungsanweisung

Wenn Sie das Geld nicht auf ein Konto überweisen lassen, wird Ihnen die Geldleistung durch eine "Zahlungsanweisung zur Verrechnung" übermittelt (kostenpflichtig). Diese können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen. Die Filialen der Deutschen Post und der Deutschen Postbank zahlen den Betrag an Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person auch bar aus.

Barauszahlung im Notfall

In dringenden Notfällen sind Barauszahlungen möglich. Bitte erfragen Sie bei Ihrem zuständigen Jobcenter, welche Barauszahlungen angeboten werden.

Arbeitsuche und -vermittlung

Während des Bezuges des Bürgergelds müssen Sie sich aktiv um Arbeit bemühen und den Vermittlungsangeboten Ihrer zuständigen Stelle Folge leisten. Eine Arbeit wird Ihnen nicht zugemutet, wenn die Betreuung eines Kleinkindes oder die Pflege eines Angehörigen nicht sichergestellt ist.

Änderungen melden

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen (wie etwa Krankheit, Urlaub, Umzug, Aufnahme einer Arbeit)

Modul	Sachverhalt
	unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Meldung kann schriftlich über die Veränderungsmitteilung oder persönlich erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• für die Antragstellung: keine • Zahlungsbeginn: üblicherweise ab 1. des Monats der Antragstellung (keine rückwirkende Zahlung möglich) • Bezugsdauer: bis zu 12 Monate (Weiterbezug auf Antrag) Hinweis: Erhalten Sie derzeit noch Arbeitslosengeld, empfiehlt es sich, den Antrag frühzeitig vor Ablauf dieser Leistungen zu stellen, damit Sie nicht in finanzielle Not geraten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	